

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Dieser wird geschlossen zwischen Frau

(nachfolgend Leistungsempfängerin genannt) und der Hebamme Anne-Marie Bülow.

Vertragsinhalt

1. Allgemein

Dieser Behandlungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen Anne-Marie Bülow und der Patientin hinsichtlich der Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Abweichungen von diesem Behandlungsvertrag sowie individuelle Regelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit Anne-Marie Bülow und in schriftlich festgehaltener Form gültig.

Die Anmeldung für die Betreuung ist mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages verbindlich.

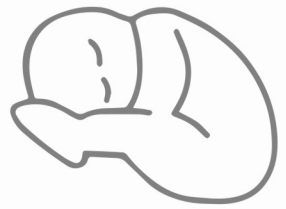
1.1 Leistungen

Nach Absprache könne folgende Leistungen erbracht werden

- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge
- Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt bis 12 Wochen nach Geburt
- Still- und Beikostberatung nach Ablauf von 12 Wochen bis zum Ende der Stillzeit bzw. bis zum vollendeten 9. Monat nach der Geburt

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand des Vertrags.

Die Teilnahme an von der Hebamme angebotenen Kursen wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.



1.2 Erreichbarkeit

Zur Kommunikation steht Ihnen die Möglichkeit von Telefonaten zur Verfügung. Diese werden von der Krankenkasse in folgendem Umfang bezahlt:

Während der **Schwangerschaft**: 12 mal 5 Minuten, es zählt die 5 Minuten-Taktung - insgesamt 60 Minuten während der kompletten Schwangerschaft.

Nach der Geburt gilt ein Telefonat als Hausbesuch und reduziert das Hausbesuchskontingent.

Die Beratung über SMS, Signal oder Email wird vom Hebammenhilfvertrag der Krankenkassen nicht übernommen, kann allerdings als IGEL Leistung dazu gebucht werden.

Sie erreichen Anne-Marie mobil unter 01786317331 hieraus ergibt sich kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit. Sollten Sie in dringenden Fällen keinen zeitnahen Rückruf erhalten, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren betreuenden Frauenarzt, Kinderarzt oder die nächste (Kinder-) Klinik.

Alle Telefonate müssen im Anschluss quittiert werden.

1.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten der Hebamme sind Montag bis Freitag 08.00 bis 15.00 Uhr. Termine am Nachmittag oder Abend werden nur in dringenden Ausnahmen vergeben.

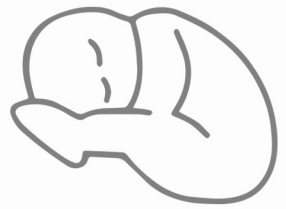
Telefonische Erreichbarkeit Werktags 08.00 bis 17.00 Uhr.

1.4 Wochenende

Am Wochenende bietet die Hebamme eine aufsuchende Betreuung nur in dringenden Notfällen und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus an. Vorausgesetzt, die Hebamme hat Zeit und ist nicht anderweitig verplant.

1.5 Vertretung

In Einzelfällen kann die Betreuung zur Vertretung an eine andere Hebamme übergeben werden (z.B. bei Krankheit). Bei länger geplanter Abwesenheit (z.B. Urlaub) wird die Hebamme Sie frühestmöglich informieren. Falls die Hebamme keine Vertretung für den Zeitraum findet, kümmert sich die Patientin in diesem Fall selbstständig um eine Vertretung.



2.1 Terminvereinbarung

Die Termine müssen persönlich, per Telefon oder Email vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden. Für Vorsorgeuntersuchungen bei der Hebamme sind Sie nach §16 MuSchG von der Arbeitszeit freigestellt.

Um der Patientin nach der Entlassung aus dem Krankenhaus einen zeitnahen 1. Wochenbettbesuch zu gewährleisten, ist die Patientin dazu angehalten die Hebamme innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt, über die Geburt des Kindes zu informieren.

2.2 Umplanung, Absagen und Nichterscheinen

Ein Termin kann bis zu 12 Stunden vor seinem ursprünglich geplanten Beginn von beiden Seiten umgeplant oder abgesagt werden. Wird ein Termin weniger als 12 Stunden vor dem vereinbarten Termin durch die Patientin abgesagt, so entsteht eine Ausfallpauschale in Höhe von 35 € unabhängig davon, welcher Grund zur Absage geführt hat.

2.3 Ersatzansprüche und Verspätungen

Gelegentlich müssen Termine durch die Hebamme kurzfristig abgesagt werden. Ein neuer Termin wird zeitnah vereinbart. Planen Sie bitte pro Termin +/- 35 min. Toleranz ein. Sollte die Abweichung von der vereinbarten Zeit mehr als 30 min. betragen, informiert die Hebamme Sie schnellstmöglich telefonisch oder per SMS.

3 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

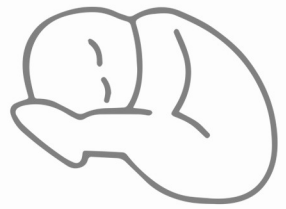
3.1 Allgemeine Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Über Anzahl und Umfang der erstattungsfähigen Leistungen sowie das Erreichen der Höchstgrenze informiert die Hebamme Sie rechtzeitig.

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder der Beihilfestelle. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr berechnet.

3.2 Private Rechnung

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft mit der Krankenkasse vereinbart ist.
- Falls Leistungen mit mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden
- Um dies zu vermeiden, informieren Sie die Hebamme über alle in Anspruch genommenen Leistungen.



4 Haftung, Datenschutz und Schweigepflicht

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen des Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht mit diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen. Im Rahmen der Hebammenbetreuung werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt.

Diese Daten werden in elektronischer und nicht elektronischer Form gespeichert. Neben Angaben der Person und sozialem Status gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Diese Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht.

5 Entbindung von der Schweigepflicht

Soweit es für die Gesundheit der Patientin oder die Gesundheit des Kindes wichtig ist, entbindet die Patientin für die Dauer der Betreuung die Hebamme von der Schweigepflicht gegenüber den nachstehend aufgeführten Personen und/oder Einrichtungen.

Andere Hebammen: Team Hebammenpraxisgemeinschaft Beckord & Partnerinnen Kugelrund, Remscheid

Behandelnde Frauenärztin/Frauenarzt/Frauenklinik/Behandelnde Kinderärztin/Kinderarzt/Kinderklinik/Jugendamt/Karitative Einrichtungen:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Leistungsempfängerin:

Unterschrift Hebamme:
